



Merkblatt Kleinlotterie

Hinweis: Dieses Merkblatt vermittelt eine Übersicht über die Regelung der Kleinlotterie im Kanton St.Gallen. Die verbindliche Regelung findet sich in folgenden Erlassen:

- Bundesgesetz über Geldspiele (SR 935.51; abgekürzt BGS)
- [eidgenössische] Verordnung über Geldspiele (SR 935.511; abgekürzt VGS)
- Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (sGS nn, abgekürzt IKV 2020; **noch nicht in Kraft**)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele (sGS 455.1; abgekürzt EG BGS)
- Verordnung zum EG BGS (sGS 455.11; abgekürzt VO EG BGS).

Die genannten Erlasse können auf dem Internet unter www.admin.ch (Bundesrecht) und unter www.gesetzessammlung.sg.ch (kantonales Recht) abgerufen werden.

| | Regelung gemäss BGS/VGS und EG BGS | Geregelt in |
|---|--|---|
| Charakterisierung | Die Kleinlotterie ist ein Geldspiel, dessen Reingewinn in der Regel zur Finanzierung eines gemeinnützigen Anlasses verwendet wird. | Art. 21 Abs. 1 Bst. a EG BGS |
| Zulässige Gewinnarten | Geldpreise; Sachpreise sind ebenfalls zulässig, aber atypisch | - |
| Maximale Plansumme | Fr. 100'000.– (Summe der Verkaufspreise aller angebotenen Lose) Fr. 500'000.–, wenn die Kleinlotterie der Finanzierung eines Anlasses von über-regionaler Bedeutung dient. Die Teilnahme an derartigen Kleinlotterien kann ausnahmsweise auch in anderen Kantonen angeboten werden, wenn diese dazu ihr Einverständnis erteilen (vgl. dazu auch Art. 7 VO EG BGS). Für die Durchführung solcher Kleinlotterien ist eine kantonale Bewilligung nötig; der Bewilligungsentscheid ist der Gespa – Interkantonale Geldspielaufsicht zur Genehmigung zuzustellen. | Art. 37 Abs. 1 Bst. b VGS Art. 34 Abs. 4 und 5 BGS / Art. 37 Abs. 2 VGS |
| Maximaler Einsatz pro Los und pro Spielerin/ Spieler | Fr. 10.– für den einzelnen Einsatz (Höchstverkaufspreis für ein einzelnes Los). Eine Spielerin/ein Spieler kann aber beliebig viele Lose kaufen. | Art. 37 Abs. 1 Bst. a VGS |
| Wer kommt als Veranstalterin / Veranstalter in Frage? | Verein oder gemeinnützige Stiftung | Art. 21 Abs. 1 Bst. b EG BGS |
| Darf die Organisation oder Durchführung Dritten übertragen werden? | Ja, aber nur an Dritte, die gemeinnützige Zwecke verfolgen. | Art. 33 Abs. 2 BGS |
| Wie darf/muss der Reingewinn verwendet werden? | Hauptsächlich zur Finanzierung eines gemeinnützigen Anlasses (einen allfälligen kleinen Überschuss darf die Veranstalterin/der Veranstalter für eigene Zwecke verwenden) oder Vollumfänglich für einen anderen gemeinnützigen Zweck | Art. 41 Abs. 1 BGS / Art. 21 Abs. 1 Bst. a EG BGS Art. 21 Abs. 2 EG BGS |
| Bewilligungspflicht | Generell bewilligungspflichtig. | Art. 32 Abs. 1 BGS |
| Bewilligungsvoraussetzungen | Nach Bundesrecht: – guter Ruf der Veranstalterin/des Veranstalters; – Gewähr der Veranstalterin/des Veranstalters für transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung. – zudem muss die Kleinlotterie so ausgestaltet sein, dass: – sie sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden kann; – von ihr nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels, der Kriminalität und der Geldwäscherei ausgeht. – und sie muss auf einem im Voraus definierten Gewinnplan beruhen. Zusätzlich nach kantonalem Recht: – sowohl die Kleinlotterie als auch der daraus mitfinanzierte Anlass werden von einem Verein oder einer gemeinnützigen Stiftung durchgeführt. | Art. 33 Abs. 1 Bst. a BGS Art. 33 Abs. 1 Bst. b BGS Art. 34 Abs. 1 BGS Art. 41 Abs. 1 BGS / Art. 21 Abs. 1 Bst. b EG BGS |
| Zuständigkeiten | Für Bewilligung und Aufsicht ist der Kanton zuständig. | Art. 3 Abs. 2 EG BGS |

| | Regelung gemäss BGS/VGS und EG BGS | Geregelt in |
|---|--|-------------------------------------|
| Gewinn- und Trefferquoten | Gesamtwert der Gewinne: mindestens 50% der Plansumme | Art. 37 Abs. 3 VGS |
| | Trefferquote: mindestens 10% aller angebotenen Lose | Art. 37 Abs. 3 VGS |
| Online-Verkauf von Losen | Nicht zulässig | Art. 2 EG BGS und Art. 3 Bst. f BGS |
| Vorverkauf von Losen | Ab Rechtsgültigkeit der Lotteriebewilligung zulässig. | - |
| Altersgrenze für Teilnahme | 18 Jahre, in Bewilligung herabsetzbar. | Art. 41 Abs. 1 BGS / Art. 1 EG BGS |
| Zulässige Anzahl Kleinlotterien je Kalenderjahr | Höchstens zwei Kleinlotterien je Veranstalterin/Veranstalter. | Art. 37 Abs. 4 VGS |
| | Zusätzlich ist die Gesamtanzahl Kleinlotterien im Kanton durch das Kleinlotteriekontingent beschränkt. | Art. 4 IKV 2020 |
| Berichterstattung der Veranstalterin/des Veranstalters | Innert 3 Monaten nach Durchführung der Kleinlotterie Bericht an die Bewilligungsbehörde mit: – Abrechnung über das Spiel; – Angaben über den Spielverlauf; – Angaben über die Verwendung der Erträge. | Art. 38 Abs. 1 BGS |
| Weiteres | Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung, da die Bewilligungsbehörde das Kleinlotteriekontingent nach sachlichen Kriterien – z.B. nach Art des unterstützten Anlasses – aufteilen kann. | Art. 23 EG BGS |

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartementes (info.Geldspiele@sg.ch)